



HESSISCHER LANDTAG

23. 02. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 16.12.2021

Barrierefreiheit an hessischen Bahnhöfen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut dem „Bahnhofsmodernisierungsprogramm Hessen“, das zwischen Deutscher Bahn, Bund, Land Hessen und den Verkehrsverbänden geschlossen wurde, sollen in den kommenden Jahren rund 584 Mio. € in 119 hessische Bahnhöfe investiert werden. Das Land Hessen beteiligt sich daran mit 183 Mio. €, die Verkehrsverbände RMV und NVV mit 53 Mio. €. Ziel des Programms ist der stufen- oder barrierefreie Ausbau der Bahnhöfe bis 2030. Stufenfrei bedeutet, dass der Zugang zum Bahnhof über Aufzüge und Rampen möglich ist. Barrierefrei bedeutet zusätzlich, dass die Bahnsteighöhe mindestens 55 Zentimeter beträgt, die Bahnsteige mit Anzeigetafeln und Lautsprechern ausgerüstet sind, eine taktile Wegeleitung gegeben und die Empfangshalle mit Automatiktüren ausgestattet ist. Bis 2030 sollen 90 % der 499 Bahnhöfe in Hessen stufenfrei erreichbar sein und ein Viertel barrierefrei. Diese Maßnahmen sind dringend notwendig, um allen Menschen Mobilität zu ermöglichen und eine Teilhabe am ÖPNV zu garantieren. Als Ziel hatten es sich auch die regierungstragenden Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Koalitionsvertrag gesteckt. Dennoch sind viele Bahnhöfe nicht stufen- oder barrierefrei.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, für die Sanierung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen, insbesondere auch im ländlichen Raum, zu sorgen. Diese Zielsetzung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der in Art. 87e GG verankerten Zuständigkeit des Bundes für die Eisenbahnen des Bundes, zu denen auch die Bahnhöfe gehören. Von den insgesamt 499 Bahnhöfen in Hessen stehen 478 im Eigentum des Bundes bzw. der Deutschen Bahn und 21 im Eigentum der nichtbundeseigenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (Hessische Landesbahn und Verkehrsverband Hochtaunus).

Für die Umsetzung der Barrierefreiheit werden Bundesmittel im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) zur Verfügung gestellt. Dies geschieht im Zuge der Bestandserhaltung und der damit einhergehenden Verbesserung der Barrierefreiheit gemäß dem Regelwerk der Deutschen Bahn, dem nationale und europarechtliche Vorgaben zu Grunde liegen. Zusätzlich zur LuFV III wurden vom Bund durch Sonderprogramme weitere Mittel zur beschleunigten Herstellung der Barrierefreiheit bereitgestellt, für die durch die Länder Komplementärfinanzierungen erfolgen. Dies erfolgte zuletzt durch das Programm „Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen“ (FABB 2). Die neue Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag in Aussicht gestellt, entsprechende Bundesprogramme zu bündeln und zu stärken.

Vor dem Hintergrund, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bisher nicht ausreichen, um die Bahnhöfe in gebotem Tempo zu modernisieren und barrierefrei auszubauen, werden sogenannte Rahmenvereinbarungen abgeschlossen, in denen für die Planung und Realisierung der Vorhaben ein Finanzierungsmix vereinbart wird. Für den Ausbau und die Erweiterung bestehender Anlagen an Bahnhöfen, die über die Instandhaltung hinausgehen, wie beispielsweise der erstmalige Einbau von Fahrtreppen, Aufzügen und Rampen, beinhaltet der vereinbarte Finanzierungsmix eine Einbeziehung der Fördermittel des Landes Hessen auf der Grundlage des Mobilitätsförderungsgesetzes (MobFöG) und eine Einbeziehung der Aufgabenträgerorganisation (d.h. des jeweils örtlich zuständigen Verkehrsverbundes).

Die am 19.11.2021 gezeichnete Rahmenvereinbarung „Bahnhofsmodernisierungsprogramm Hessen“ (2021-2030) verfolgt ausschließlich das Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit im Zuge der Modernisierung hessischer Bahnhöfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Barrierefreies Reisen ist insbesondere dann möglich, wenn zum einen der Zugang zum Bahnsteig über Rampen,

Aufzüge oder niveaugleiche Bahnsteigzugänge ohne Hindernisse stufenfrei möglich ist und zum anderen die Bahnsteighöhe der Einstiegshöhe der dort haltenden Fahrzeuge entspricht. Der Ausblick, welche Bahnhöfe nach Umsetzung der Rahmenvereinbarung barrierefrei und welche stufenfrei sind, umfasst neben den Bahnhöfen, die über die Rahmenvereinbarung barrierefrei modernisiert werden, und denjenigen, die bereits jetzt barrierefrei sind, auch die Bahnhöfe, bei denen historisch bedingt die Einstiegshöhe der dort haltenden Fahrzeuge nicht mit der Bahnsteighöhe übereinstimmt. Letztgenannte Bahnhöfe sind zwar stufenfrei, aber aus dem genannten Grunde nicht barrierefrei. Die bestehenden Bahnsteige in Deutschland und auch in Hessen weisen unterschiedliche Höhen auf. Derzeit wird die Umsetzung eines zwischen der Deutschen Bahn und dem Bund im Jahr 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzepts zur Vereinheitlichung der Bahnsteighöhen mit den Ländern abgestimmt. Die Zielgröße der Bahnsteighöhen soll i. d. R. 76 cm über Schienenoberkante betragen, wobei genau definierte Ausnahmen möglich sind. Dabei muss den örtlichen Gegebenheiten Rechnung getragen und beachtet werden, dass die aktuell laufenden Verkehrsverträge mitunter noch eine längere Restlaufzeit haben, so dass der Zielzustand, den das Bahnsteighöhenkonzept vorsieht, nur langfristig erreicht werden kann.

Die Folge ist, dass eine Änderung der Stufen- in eine Barrierefreiheit einerseits durch die Bahnsteighöhe, aber andererseits auch durch die Einstiegshöhen der Züge ermöglicht werden kann. Dies erfolgt seitens der Eisenbahnverkehrsunternehmen und der die Regionalverkehre bestellenden Aufgabenträger, in deren Verantwortung die Einstiegshöhen der Züge liegen, nach Ablauf der derzeit bestehenden Verkehrsverträge.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Kriterien liegen bei der Entscheidung zugrunde, ob ein Bahnhof stufen- oder barrierefrei sein soll?
- Frage 2. Wie viele Bahnhöfe in Hessen sind bereits stufenfrei? (Bitte Anzahl und Anteil an allen Bahnhöfen in Hessen angeben.)
- Frage 3. Wie viele Bahnhöfe in Hessen sind bereits barrierefrei? (Bitte Anzahl und Anteil an allen Bahnhöfen in Hessen angeben.)
- Frage 4. Wie viele Bahnhöfe in Hessen wurden bisher von stufenfrei zu barrierefrei umgebaut?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bei den Bestandserneuerungen bzw. Ersatzinvestitionen der Bahnhöfe der Deutschen Bahn bzw. des Bundes, die Gegenstand der Rahmenvereinbarung sind, werden die neuen bzw. erneuerten Anlagen entsprechend den Gesetzen und technischen Bestimmungen barrierefrei gestaltet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Die 21 nicht bundeseigenen Bahnhöfe, die im Eigentum der Hessischen Landesbahn und dem Verkehrsverband Hochtaunus stehen, sind bereits barrierefrei.

Derzeit sind rd. 51 % (256 von 499) der hessischen Bahnhöfe barrierefrei. Mit Ende der Laufzeit der Rahmenvereinbarung werden rd. 80 % (411 von 499) barrierefrei sein. Für fünf Bahnhöfe werden zunächst Machbarkeitsuntersuchungen durchgeführt, da die technische Möglichkeit der Herstellung der Barrierefreiheit überprüft werden muss (baulich beschränkte Flächenverfügbarkeit). Bei den verbleibenden Bahnhöfen handelt es sich um solche mit weniger als 1000 Reisenden täglich.

Stufenfrei sind derzeit schon rd. 90 % (450 von 499) der hessischen Bahnhöfe. Neben den o.g. barrierefreien Bahnhöfen sind in diesem Wert zusätzlich diejenigen erfasst, deren Bahnsteige durch niveaugleiche Bahnsteigzugänge, Rampen oder Aufzüge erreicht werden können, aber kein barrierefreier Einstieg in die Züge möglich ist. In diesen Fällen bietet die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn Auskünfte zur Barrierefreiheit und zur Reservierung von Assistenzleistungen (Bsp.: Hublift für Rollstuhl) für die gesamte Reise an (Ein-, Um- und Aussteigen). Die Mobilitätsservicezentrale wird bezogen auf den öffentlichen Nahverkehr u.a. vom Land Hessen mitfinanziert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Mit der Umsetzung der Rahmenvereinbarung bis zum Jahr 2030 erhöht sich die Anzahl der stufenfreien Bahnhöfe auf über 95 %, da die Herstellung der Barrierefreiheit die Stufenfreiheit notwendigerweise immer mit umfasst.

- Frage 5. Wie hoch sind durchschnittlich die Kosten für den Umbau eines Bahnhofs von stufen- zu barrierefrei?

Der Bund stellt für die Herstellung der Barrierefreiheit der in seinem Eigentum stehenden Infrastruktur der Deutschen Bahn Bundesmittel im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III) zur Verfügung. Dabei erfolgt die Herstellung der Barrierefreiheit im Zuge der

Bestandserhaltung und der damit einhergehenden Verbesserung der Barrierefreiheit gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen. Folglich werden die Kosten einer Bahnstationsmaßnahme dadurch bestimmt, welche Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich sind. Darüber hinaus werden die Kosten der Modernisierung maßgeblich durch die Lage und die Größe des Bahnstations (Anzahl der Bahnsteige, der Treppen- und/oder Rampenanlagen, der Aufzüge, das Vorhandensein einer Personenunterführung/ -überführung etc.) bestimmt und können folglich nicht pauschaliert werden. Im Übrigen ist es möglich, dass ein Bahnhof auch durch die Änderung des Fahrzeugeinsatzes barrierefrei wird (Übereinstimmung von Bahnsteighöhe und Einstieghöhe des Fahrzeugs). Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit 2019 ergriffen, um mehr Bahnstationen stufen- oder barrierefrei zu gestalten?

Frage 7. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung gegen den barrierefreien Umbau eines Bahnstations?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Förderung der Herstellung der Barrierefreiheit von hessischen Bahnstationen durch die Landesregierung wurde auch nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung II im Jahr 2019 auf der Grundlage des Mobilitätsfördergesetzes fortgesetzt. Laufende Planungs- und Bauprozesse wurden vertragsgemäß fortgesetzt und sieben neue Realisierungs- und Finanzierungsverträge abgeschlossen. Insgesamt wurden seit 2019 21 Projekte begonnen, weitergeführt bzw. abgeschlossen.

Zudem hat die Landesregierung an allen Sonderprogrammen des Bundes teilgenommen und eine Komplementärfinanzierung bereitgestellt. Beispielhaft kann hier das Zukunftsinvestitionsprogramm zum Umbau kleiner Bahnstationen mit weniger als 1000 Ein- und Aussteigern täglich sowie das FABB-2-Programm genannt werden. Darüber hinaus wurde 2019 auf Initiative des Landes und durch eine anteilige Mittelbereitstellung gemeinsam mit der Deutschen Bahn ein sogenannter Planungsvorrat für die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von elf Bahnstationen vereinbart. Ziel war es, einen qualifizierten Planungsstand für potentielle Sonderprogramme des Bundes vorzuhalten.

Zuletzt hat die Landesregierung die Rahmenvereinbarung III gemeinsam mit der Deutschen Bahn und den Aufgabenträgerorganisationen abgestimmt und am 19.11.2021 unterzeichnet. Die Vereinbarung umfasst die Modernisierung und den barrierefreien Ausbau von 119 weiteren Stationen und einem Investitionsvolumen von 584 Mio.€, an denen sich das Land Hessen mit mindestens 183 Mio. € für Maßnahmen, die der Herstellung der Barrierefreiheit dienen, beteiligt. Voraussetzung für diese Vereinbarung war, dass der Deutschen Bahn finanzielle Mittel seitens des Bundes zur Verfügung gestellt wurden. Auf der Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III vom 1. Januar 2020 und anschließender Zuordnung und Aufteilung innerhalb der Konzernanteile der Deutschen Bahn lagen diese Voraussetzungen vor. Entsprechend der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Einbeziehung der Fördermittel des Landes für die Vorhabenteile, die der Herstellung der Barrierefreiheit dienen, wurden die Anzahl der Vorhaben bestimmt, die Gegenstand der RV III sind. Auf der Grundlage weiterer Bundesprogramme, für die die Landesregierung ebenfalls eine Komplementärfinanzierung bereitstellen wird, werden weitere Vorhaben hinzukommen.

Frage 8. Mit welchen Interessenvertretern und Verbänden, beispielsweise für Menschen mit Behinderungen, befindet sich die Landesregierung im Dialog?

Frage 9. Wie werden diese Interessenvertreter und Verbände für Menschen mit Behinderungen in die Entscheidung, ob ein Bahnhof stufen- oder barrierefrei umgebaut wird, mit eingebunden?

Die Fragen 8 und 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum MobFöG erfolgte eine Einbindung der Behindertenbeauftragten der Landesregierung. Entsprechend wurde auch bei der Richtlinie und den Erlassen des MobFöG verfahren. Eine Förderung auf der Grundlage des MobFöG setzt folglich eine Berücksichtigung der Belange mobilitätsbeeinträchtigter Personen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik voraus. Hierzu ist durch den Zuwendungsempfänger im Laufe der Planung eines Vorhabens eine Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten einzuholen (Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Maßnahmen nach dem MobFöG, Durchführungsbeschluss für Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), Hinweise zu B. III 4).

Darüber hinaus stimmt die Deutsche Bahn als Eigentümerin der Bahnstationen die bundesweite Programmaufstellung zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen nach § 2 Abs. 3 Eisenbahnbau- und Betriebsordnung mit den Verbänden gemäß dem Behindertengleichstellungsgesetz ab. Die Deutsche Bahn begleitet mit den vom Deutschen Behindertenrat entsandten Vertretern in einer

sogenannten programmbegleitenden Arbeitsgruppe, die ca. 3 – 4 Mal im Jahr tagt, die Umsetzung des Programms.

Frage 10. Weshalb hat die Landesregierung bisher kaum Maßnahmen für mehr Barrierefreiheit im ÖPNV initiiert und im Gegenteil sogar einige Förderregelungen derart geändert, dass nun barrierefreier Busverkehr, beispielsweise im Hochtaunuskreis, nicht mehr gefördert wird?

Die Landesregierung hat umfassend Maßnahmen ergriffen, um die ÖPNV-Aufgabenträger, d.h. die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Hessisches ÖPNV-Gesetz (HÖPNVG)), bei der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung der Aufgabenträger des ÖPNV bei der Umsetzung gesellschaftlicher Ziele und gesetzlich normierter Aufgaben, wie die Herstellung der Barrierefreiheit, erfolgt, indem das Land Hessen auf der Grundlage des MobFöG der kommunalen Ebene Fördermittel bereitstellt. Zudem hat das Land Hessen die Höhe der hierfür jährlich bereit gestellten Mittel auf der Grundlage von § 1 MobFöG gesetzlich geregelt und gewährleistet damit die jährliche Verfügbarkeit der Fördermittel für eine hohe Planungssicherheit. Die Fördermittel für den Bau- und Ausbau der kommunalen ÖPNV-Infrastruktur sind zudem so bemessen, dass bisher nie ein vollständiger Förderantrag bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen abgelehnt oder zeitlich verschoben werden musste. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antworten zu den Fragen 1-7 verwiesen.

Zu den förderfähigen Vorhaben des MobFöG gehören auch die Förderung von Verkehrsstationen, Mobilitätsstationen und Bahnhöfen, sowie die Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen (§ 3 Nr.1 c MobFöG). Voraussetzung für die Landesförderung ist, dass das Vorhaben den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Maßgeblich ist hier § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz, der die Aufgabenträger verpflichtet, die Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, der Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen im Nahverkehrsplan zu definieren. Der Nahverkehrsplan hat zudem die Belange der in der Mobilität eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Im Nahverkehrsplan sind zudem Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zu treffen (§ 8 Abs.3 S. 1 - 5 Personenbeförderungsgesetz). Der Nahverkehrsplan bzw. das dort bestimmte Umsetzungskonzept stellt folglich die Grundlage bzw. die Voraussetzung für die Förderung des Landes Hessen gemäß dem MobFöG dar. Dementsprechend hatte die Verkehrsinfrastrukturförderbehörde des Landes Hessen - Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement - die Aufgabenträger des ÖPNV am 8. September 2021 angeschrieben und darauf hingewiesen, dass Fördervoraussetzung des Landes Hessen das Vorliegen eines Nahverkehrsplans bzw. die Ergänzungen eines bestehenden Nahverkehrsplanes mit einem Umsetzungskonzept für die Herstellung der Barrierefreiheit ist. Eine Änderung der Förderregularien durch Hessen Mobil ist nicht erfolgt.

Der Nahverkehrsplan des Hochtaunuskreises wurde im August 2014 beschlossen und trifft auf den betroffenen Strecken keine Aussagen in Bezug auf die vorgesehene Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem Personenbeförderungsgesetz.

Mit dem Hochtaunuskreis als ÖPNV-Aufgabenträger wurde daher im August 2021 vereinbart, dass für die weitere Bearbeitung der vorliegenden Förderanträge eine entsprechende Ergänzung des Nahverkehrsplans und die bisher ausstehende Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten übersandt wird. Der Hochtaunuskreis hat angekündigt, dass dies bis Ende Februar 2022 erfolgen soll.

Wiesbaden, 16. Februar 2022

Tarek Al-Wazir